

Im vergangenen Jahr wurden bereits die Abstimmungs- und Verpflichtungserklärungen mit den Unternehmen ISD Interseroh Dienstleistungs GmbH und Landbell AG unterzeichnet. Mit Bescheid vom 29.09.2005 erhielt die Firma ISD Interseroh Dienstleistungs GmbH vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) die Feststellung als Systembetreiber gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV) für Nordrhein-Westfalen.

Erläuterungen:
----------------

Nunmehr haben auch die Contwin GmbH und die Vfw AG den Rhein-Sieg-Kreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger um die Abgabe einer Abstimmungserklärung gebeten.

Die im Anhang 1 (Contwin GmbH) und 2 (Vfw AG) beigefügten Abstimmungs- und Verpflichtungserklärungen entsprechen einer mit den kommunalen Spitzenverbänden ausgearbeiteten rechtssicheren Lösung, die sich nicht nur auf alle mit der DSD AG bestehenden Vereinbarungen, sondern auch auf alle künftigen Abstimmungsvereinbarungen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der DSD AG bezieht.

Diese Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung, die keine Abstimmungsvereinbarung ist, ist für das MUNLV eine ausreichende Grundlage für eine Systemfeststellung in Nordrhein-Westfalen nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung. Sie ist in erster Linie eine Verpflichtungserklärung, weil sich der Systembetreiber allen Regelungen unterwirft, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in der Vergangenheit und zukünftig in einer Abstimmungsvereinbarung mit der DSD AG getroffen hat bzw. treffen wird.

Mit Datum vom 12.10.2004 haben die Interseroh Dienstleistungs GmbH, die Landbell AG und die Duales System Deutschland AG eine Clearing-Vereinbarung unterzeichnet. Dieser Vertrag ist gemäß § 1 Abs. 3 für das Hinzutreten weiterer Systembetreiber offen. Er regelt die Festlegung der Anteile der verschiedenen Betreiber von Systemen i.S.d. § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung an den Nebenentgelten. Durch die sog. Clearingstelle werden anhand der Lizenzmengen den Systembetreibern die entsprechenden Quoten zugeteilt, die dann auch maßgeblich dafür sind, in welcher Höhe die Konkurrenten die Nebenentgelte an den Kreis hinsichtlich der Abfallberatung bzw. an die Städte und Gemeinden für die Containerstandplatzreinigung zu übernehmen haben. Eine gesamtschuldnerische Haftung ist aufgrund § 1 Abs. 2 des Clearing-Vertrages ausgeschlossen. Grundlage für die Aufteilung der Nebenentgelte sind die zuletzt vertraglich vereinbarten Nebenentgelte mit der DSD AG, das heißt, dass sich an der Höhe der Nebenentgelte insgesamt nichts ändert.

Durch den Hinzutritt weiterer neuer Gesellschaften erfolgt auch keine Änderung in der Abfuhrlogistik, da diese kein eigenes Erfassungssystem aufbauen, sondern das bereits vorhandene, abgestimmte System mitbenutzen wollen.

Aus Sicht des Bundeskartellamtes ist das Hinzutreten weiterer Systembetreiber zu unterstützen, um den Wettbewerb der dualen Systeme zu fördern.